

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz¹,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach dem Kapitel 9 des Vierzehnten Buches,
4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 des Einkommenssteuergesetzes genannten Betrag,
5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,
6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,
7. Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.
3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,
4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

¹ tritt am 1.1.2025 in Kraft

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

(7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drucksache 17/3404) zur Änderung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453)

Zu § 11a

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Einnahmen in Geld oder Geldeswert ausnahmsweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die in Absatz 1 genannten Einnahmen entsprechen den in § 11 Absatz 1 Satz 1 a. F. geregelten Einnahmen.

In den Absätzen 2 und 3 sollen gegenüber der bisherigen Rechtslage die unterschiedlichen Formulierungen im SGB XII und im SGB II aufgegeben werden.

Mit der Neuregelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass Einnahmen nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden und die erbrachten Leistungen ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert ist, die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach diesem Buch einzusetzen. Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden. Abweichend hiervon sind Leistungen für den erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur für die ersten beiden Pflegekinder nicht als Einkommen zu berücksichtigen, sofern es sich um Vollzeitpflege handelt. Dagegen sind die Leistungen, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Kindertagespflege erbracht werden, als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen.

Eine gewerbliche Ausübung von Dienstleistungen der Kindertagespflege wird gesellschaftlich befürwortet. Für eine solche Einordnung als Einnahme spricht auch, dass diese Einnahmen steuerpflichtig sind.

In Absatz 4 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 3 a. F. für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt, dass nicht der Zweck der Zuwendung, sondern deren Auswirkung auf den Lebensunterhalt für die Berücksichtigung maßgeblich ist. Zu berücksichtigen ist demnach im Rahmen der Gerechtfertigungsprüfung Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen.

Absatz 5 übernimmt die Anrechnungsfreiheit von Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, aus § 84 Absatz 2 SGB XII in modifizierter Form.

Nummer 1 betrifft Zuwendungen, bei denen eine Berücksichtigung grob unbillig wäre. Dies sind Fälle, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages – ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung – nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll. Dies betrifft beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit). Auch die teilweise erbrachten „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene fallen unter Nummer 1; durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann aber der Bedarf für die Erstausstattung bei Geburt (teilweise) gedeckt sein. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge, da die Zuwendung im Monat nach dem Zufluss Vermögen darstellt. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, damit gelegentliche oder regelmäßige Zuwendungen Anderer, die üblich und auch gesellschaftlich akzeptiert sind, ohne Berücksichtigung bleiben (zum Beispiel ein geringfügiges monatliches Taschengeld der Großeltern oder Urgroßeltern). Die Anrechnung entfällt deshalb dann, wenn die Zuwendung die Lage der oder des Leistungsberechtigten nur unmaßgeblich beeinflusst. Die Vorschrift ist abweichend von § 84 Absatz 2 SGB XII aus verwaltungsmpragmatischen Gründen nicht mit intendiertem Ermessen ausgestaltet.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 18/8049) zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1824):

Zu § 11a Abs. 3:

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II wird auch die Berücksichtigung des Einkommens der Auszubildenden neu geregelt. Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt: Die Ausbildungsvergütung wurde als (Erwerbs-)Einkommen beim Arbeitslosengeld II beziehungsweise bei der Berechnung des Zuschusses nach § 27 Absatz 3 SGB II berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere der Grundabsatzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt, der etwa die Absetzung für Fahrtkosten enthält.

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Zudem blieben auch Leistungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten oder die Ausbildung allgemein anrechnungsfrei. Bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt der in der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltene Fahrtkostenanteil als zweckbestimmt berücksichtigungsfrei, obwohl von der Ausbildungsvergütung der Grundabsatzbetrag bereits in Abzug gebracht worden ist. Zudem ist die Höhe der anerkannten Fahrtkosten in SGB II und Ausbildungsförderung nach dem Dritten bzw. Neunten Buch Sozialgesetzbuch unterschiedlich. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten keine Beträge für Fahrtkosten, lediglich einen allgemeinen „Bedarf für die Ausbildung“.

Künftig soll die Anerkennung von Fahrkosten bei Auszubildenden, die ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, weitgehend einheitlich erfolgen. Der Abzug von Fahrtkosten richtet sich daher künftig bei der Absetzung vom Einkommen systematisch nach § 11b SGB II und in Bezug auf die Höhe nach den für das SGB II geltenden Regelungen (§ 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Dies vereinfacht die Behandlung dieser Sachverhalte erheblich.

Bei Auszubildenden mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Dies gilt künftig vereinfachend auch für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Betrachtung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) übernommen. Deshalb enthält eine weitere Änderung des § 11b Absatz 2 SGB II eine pauschalierte Absetzung von 100 Euro monatlich für die in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II genannten Beträge.

Daraus folgt künftig, dass zunächst diese Förderleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Absatz 1 BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Als „vergleichbar“ sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke“ hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen“ nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten. Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschale sind wie bisher nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen; § 34a SGB II bleibt unberührt.

Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Fallgestaltungen die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

Zu § 11a Abs. 6:

Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderem richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 – B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass – abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder – im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde

mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a regelmäßig sicherzustellen.

Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BGMitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 19/13824) zur Änderung durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652):

Zur Aufhebung Abs. 1 Ziffer 2: Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV. Soweit Leistungen nach dem SGB XIV anrechnungsfrei sind, ergibt sich dies künftig aus § 28 Absatz 2 und § 154 SGB XIV. Zur Änderung Abs. 1 Ziffer 3: Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des BVG und des Inkrafttretens des SGB XIV. Auch Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht werden, sind nach bisherigem Recht bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Höhe der Anrechnungsfreiheit ist künftig entsprechend der Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 SGB XIV zu bestimmen.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 19/28834) zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1387):

Zu § 11a Abs. 1 Nr. 4:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Aufgrund dieser jährlichen Zahlweise konnte der bislang einschlägige Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 allerdings nur einmal abgesetzt werden. Würde die Aufwandsentschädigung (von derzeit 400 Euro) dagegen anteilig in jedem Monat ausgezahlt, in dem der Leistungsberechtigte als Vormund, Pfleger oder Betreuer tätig war, könnte auch der Grundabsetzbetrag (von monatlich 250 Euro für jeden einzelnen dieser Monate in Abzug gebracht werden und bliebe die Aufwandsentschädigung im Ergebnis gänzlich unberücksichtigt. Ihre weitgehende Freistellung beseitigt also eine aus den Systemunterschieden zwischen Bürgerlichem und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit. Nicht zuletzt bedeutet die weitgehende Freistellung der Aufwandsentschädigungen aber auch eine Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich einen Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren. Die Anlehnung an den steuerlichen Höchstbetrag nach § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (derzeit 3.000 Euro jährlich) stellt den Gleichklang mit der steuerlichen Regelung sicher.

Zu § 11a Abs. 3:

Redaktionelle Korrektur. Die Bezugnahme muss auf die Vorschrift im SGB IX erfolgen, in der die Reisekosten geregelt sind. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Reisekosten in § 73 SGB IX geregelt.

Zu § 11a Abs. 6:

Die Landesgesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe und anderer freiheitsentziehender Sanktionen sehen teilweise angelehnt an § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor, dass Strafgefangene verpflichtet sind, aus ihren Einkünften ein Überbrückungsgeld anzusparen, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll, oder dass sie auf freiwilliger Basis ein entsprechendes Guthaben ansparen können. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit dem Bedarfsmonat und führt daher zu einer komplizierten Vergleichsberechnung, die zum 1. August 2016 eingeführt wurde und sich in der Praxis nicht bewährt hat.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Überbrückungsgeld zumeist tatsächlich auch nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für notwendige einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch die Tilgung von Schulden verwendet wurde. Das Überbrückungsgeld soll daher vollständig von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen werden. Die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Vermögen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II.

Die Regelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Systematik eine komplexe Berechnung erforderlich machte, die zudem von den leistungsberechtigten Personen nur schwer nachvollzogen werden konnte.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 19/27523) zum Gesetz über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932):

Folgeänderung zu Artikel 89 Nummer 3: Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 20/3873) zur Neufassung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2328):

Zur Änderung in Abs. 1 Nr. 4:

Folgeänderung zur Änderung Abs. 1 Nr. 5.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft tritt, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt (BGBl. I S. 907) und wird zukünftig Aufwandspauschale genannt.

Zur Änderung Abs. 1 Nr. 5:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten beziehungsweise Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten unterliegen nach § 3 EStG einer steuerlichen Privilegierung von bis zu 3.000 Euro jährlich, unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird. Der bislang geltende Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 in Höhe von 250 Euro kann jedoch nur monatlich abgesetzt werden. Würde der Absetzbetrag hingegen als jähr-

liche Gesamtsumme berücksichtigt, könnten auch einmalige Zahlungen, die den Betrag von 250 Euro übersteigen in vollem Umfang abgesetzt werden. Die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrages in einen jährlichen Höchstbetrag bedeutet daher eine Angleichung an die steuerrechtliche Regelung und die Beseitigung eines systematischen Unterschieds. Damit wird gleichzeitig eine Vereinfachung für die Verwaltung erzielt, da künftig lediglich die Höhe der jährlichen Gesamtsumme überprüft werden muss.

Nicht zuletzt bedeutet die Umgestaltung der Berücksichtigung der Aufwandsentschädigungen beziehungsweise der Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten aber auch eine höhere Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und soll zugleich einen Anreiz schaffen, sich entsprechend zu engagieren.

Zur Änderung Abs. 1 Nr. 6:

Die Änderung bewirkt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Mutterschaftsgeld kann aufgrund seiner Zahlweise in der Praxis nämlich in aller Regel erst nachträglich berücksichtigt werden; die Folge sind rückwirkende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide beziehungsweise eine notwendige Anzeige und Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40a. Diese verwaltungsaufwändige Rückabwicklung entfällt künftig. Die Neuregelung stellt dabei auf Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes erfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt.

Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es nicht nach § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen ist, gegebenenfalls bis zu bis 300 Euro. Mit der Neuregelung bleibt das Mutterschaftsgeld, das monatlich bis zu 390 Euro betragen kann, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vollständig unberücksichtigt.

Zu Abs. 7:

Die Freistellung sogenannter „Ferienjobs“ von der Einkommensberücksichtigung beschränkt sich nach bisherigem Recht nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, soweit die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Durch das Erzielen von Einkommen aus einer in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeit können sich leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler Wünsche, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind, selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung erfüllen. Dies soll durch die künftige Nichtberücksichtigung dieses Einkommens stärker als bisher unterstützt werden. Die Praxis hat überdies gezeigt, dass der Höchstbetrag in der Regel nicht erreicht wird.

Durch die Neuregelung wird auch das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Es muss künftig lediglich geprüft werden, ob die Beschäftigung während der Ferienzeiten ausgeübt wurde. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens aus solchen Tätigkeiten ist nicht entscheidend. Ebenso entfällt das Herausrechnen von sogenannten „Taschengeldjobs“ (Einkommen, das monatlich unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich liegt) sowie die Differenzberechnung bei Überschreiten des Betrages.“

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 20/4360) zur Neufassung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2328):

Zu Abs. 1 Nr. 7:

Die neue Nummer 7 bestimmt, dass Einnahmen aus Erbschaften kein Einkommen darstellen. Sie stellt eine Sonderregelung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 dar. Anders als sonstige einmalige Einnahmen im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 werden Einnahmen aus Erbschaften im Zuflussmonat nicht als Einkommen berücksichtigt. Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen. Erbschaften verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den Leistungsberechtigten und müssen im Zuflussmonat nicht zur Lebensunterhaltssicherung eingesetzt werden. Auf diese Weise bleiben auch finanziell geringfügige Erbschaften dem Leistungsberechtigten erhalten. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da es ansonsten im Zuflussmonat zu Rückforderungen kommen würde.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 20/8344) zum Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. Nr. 408):

Zur Änderung in Absatz 1 (Aufhebung der Nr. 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Zur Änderung in Absatz 2 Nr. 2 (Geltung ab 1.1.2025):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 1. Januar 2025. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 34 Nummer 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 34 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts durch Artikel 11 dieses Gesetzes aus rechtsförmlichen Gründen aufgehoben werden muss.

Zur Änderung in Absatz 1 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV zum 1. Januar 2024. Die Regelung entspricht der Regelung in Artikel 29 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die erneute Regelung ist erforderlich, weil Artikel 29 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts aus rechtsförmlichen Gründen durch Artikel 10 dieses Gesetzes aufgehoben werden muss.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 20/9195) zum Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. Nr. 408):

Die Neufassung in § 11a Absatz 1 Nummer 7 SGB II erweitert die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Erbschaften auch auf Vermächtnisse und Pflichtteilszuwendungen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt klar, dass nur

diese drei Fälle nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nicht privilegiert werden dagegen beispielsweise Schenkungen aufgrund von Testamentsauflagen des Erblassers bzw. Schenkungen zu Lebzeiten.

Im Gleichlauf zu dem Änderungsvorhaben im SGB XII und zur bisherigen Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass nur einmalige Einnahmen von der Regelung umfasst werden. Erfolgt eine dauerhafte testamentarische Zuwendung (z. B. ein Dauervermächtnis in Form einer Apanage), unterliegt nur die erstmalige Zuwendung der Einkommensprivilegierung.

Schrifttum:

vgl. zu § 11

Übersicht	Rn.
I. Textgeschichte	1
II. Allgemeines	2–2b
III. Zu Absatz 1: nicht als Einkommen zu berücksichtigende Leistungen	3–6l
1. Leistungen nach diesem Buch	4
2. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie entsprechende Renten (wurde zum 1.1.2024 aufgehoben; ab 1.1.2025: Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichzahlung an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz)	5–5d
3. Renten und Beihilfen nach dem BEG (ab 1.1.2024 Entschädigungszahlungen nach dem 9. Kapitel des SGB XIV)	6
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1878 BGB	6a
5. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten	6b–6g
6. Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz	6h
7. Erbschaften	6i–6l
IV. Zu Absatz 2: Schmerzensgeld	7–7c
V. Zu Absatz 3: Zweckbestimmte Leistungen	8–17c
1. Zu Satz 1: zweckbestimmte Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften	9–14
a) Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften	10
b) Ausdrücklich genannter Zweck	11
c) konkrete Zweckbestimmung	11a
d) Zweckidentität	12
e) Einzelne nach Abs. 3 S. 1 privilegierte Leistungen	13
f) Einzelne nicht nach Abs. 3 S. 1 privilegierte Leistungen	14
2. Zu Satz 2: Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1	15–17c
a) Zu Ziffer 1: Leistungen nach § 39 SGB VIII	16, 16a
b) Zu Ziffer 2: Leistungen nach § 23 SGB VIII	17
c) Zu Ziffer 3: Leistungen der Ausbildungsförderung	17a
d) Zu Ziffer 4: Berufsausbildungshilfe	17b
e) Zu Ziffer 5: Reisekosten	17c
VI. Zu Absatz 4: Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	18–20
1. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	19, 19a
2. Gerechtfertigkeitsprüfung	20
VII. Zu Absatz 5: Zuwendungen Anderer	21–25
1. Zuwendung eines Anderen	22
2. Ohne rechtliche oder sittliche Pflicht	23
3. Grob unbillig	24
4. Gerechtfertigkeitsprüfung	25
VIII. Zu Abs. 6: Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz	25a

IX. Zu Abs. 7: Schülereinkommen	25b–25d
1. Zu Satz 1: Schülereinkommen aus Ferienjobs	25c
2. Zu Satz 2: keine Geltung für eine Ausbildungsvergütung	25d
X. Zu weiteren Ausnahmen nach der Bürgergeld-VO	26–40
1. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Bürgergeld-VO: Bagatellgrenze	27
2. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Bürgergeld-VO: ersparte häusliche Verbrauchsgüter bei Leistungen zur Bildung und Teilhabe (in der Zwischenzeit aufgehoben)	28
3. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Bürgergeld-VO: Einnahmen aus Kapitalvermögen	29
4. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Bürgergeld-VO: nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson	30
5. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Bürgergeld-VO: Leistungszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag für Soldaten	31
6. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Bürgergeld-VO: Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer bei Stationierungskräften	32
7. § 1 Abs. 1 Ziffer 7 Bürgergeld-VO: Steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise	33
8. § 1 Abs. 1 Ziffer 8 Bürgergeld-VO: Kindergeld für nicht im Haushalt lebende Kinder	34
9. § 1 Abs. 1 Ziffer 9 Bürgergeld-VO: Grundfreibetrag für junge Sozialgeldempfänger	35
9a. § 1 Abs. 1 Ziffer 10 Bürgergeld-VO: Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer aufgrund der COVID-19-Pandemie	35a
10. § 1 Abs. 1 Ziffer 11 Bürgergeld-VO: Verpflegung außerhalb von Arbeitsverhältnissen	36
11. § 1 Abs. 1 Ziffer 12 Bürgergeld-VO: Geldgeschenke an Minderjährige	37
11a. § 1 Abs. 1 Ziffer 13 Bürgergeld-VO: November- und Dezemberhilfen im Rahmen der COVID-19-Pandemie	37a
11b. § 1 Abs. 1 Ziffer 14 Bürgergeld-VO: pauschalisierte Betriebskostenzuschüsse	37b
11c. § 1 Abs. 1 Ziffer 15 Bürgergeld-VO: Hilfen zur Beschaffung von Hygiene- oder Gesundheitsartikeln aufgrund epidemischer Lagen von nationaler Tragweite	37c
11d. § 1 Abs. 1 Ziffer 16 Bürgergeld-VO: Übergangsregelung zu Ferienjobs von Schülern	37d
12. § 1 Abs. 2 Bürgergeld-VO: Regelung für § 9 Abs. 5 SGB II	38
13. § 1 Abs. 3 Bürgergeld-VO: Verletztenrente	39
14. § 1 Abs. 4 ALG II-VO: Einkommen aus Ferienjobs – durch das Bürgergeldgesetz gestrichen	40
XI. Zu weiteren gesetzlichen Ausnahmen	41

I. Textgeschichte

- Die Vorschrift wurde mit Wirkung zum 1. April 2011 durch das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011** (BGBl. I S. 453) in das Gesetz eingefügt, da der ursprüngliche § 11 grundlegend geändert wurde, in-

dem teilweise die jetzt in § 11a enthaltenen Regelungen normiert waren. Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist die **Übergangsregelung in § 77 Abs. 2** zu beachten. Durch das **Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur Vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2013** (BGBl. I S. 1824) wurden mit Wirkung zum 1.8.2016 in Abs. 3 Satz 2 die Ziffern 3 bis 5 eingefügt sowie Abs. 6 angefügt.

Durch das **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019** (BGBl. I S. 2652) wird mit Wirkung zum 1.1.2024 in Abs. 1 die Nummer 2 aufgehoben und in Nummer die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches“ ersetzt.

Durch das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz)** vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1387) wurde mit Wirkung zum 1.7.2021 in Abs. 1 die Nr. 4 angefügt, in Abs. 3 S. 2 Nr. die Angabe „53“ durch „73“ ersetzt und Abs. 6 neu gefasst.

Durch Artikel 34 des **Gesetzes über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20.8.2021** (BGBl. I S. 3932) wird mit Wirkung zum 1.1.2025 Abs. 1 Nr. 2 durch „Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt.

Durch das **Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022** (BGBl. I. S. 2328) wurde § 11a mit Wirkung zum 1.7.2023 geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Aufwandsentschädigung nach § 1835a“ durch die Wörter „Aufwandspauschalen nach § 1878“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die Nummern 5, 6 und 7 werden angefügt.
Absatz 7 wird angefügt.

Durch das **Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22.12.2023** (BGBl. 2023, Nr. 408) wurde mit Wirkung zum 1.1.2024

- Absatz 1 Nr. 2 aufgehoben.
- in Absatz 1 Nr. 3 statt „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ „Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches“ eingefügt.
- Absatz 1 Nr. 7 wie folgt gefasst: „Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächnissen und Pflichtteilszuwendungen“.

II. Allgemeines

- 2** Die Vorschrift regelt, wann Einnahmen (dazu § 11, Rn. 9 ff.) ausnahmsweise nicht als Einkommen sowohl der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als auch der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (zum Anwendungsbereich vgl. § 11, Rn. 3, 5) zu gelten haben. § 11a ist damit eine **notwendige Ergänzung zur Regelung in § 11**. § 11a kommt daher nur zur Anwendung, wenn und soweit Einkünfte überhaupt unter die Einkommensdefinition des § 11 fallen (*Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 26). In der Folge kommt – entsprechend dem Gesetzesaufbau – § 11b (Absetzungen vom Einkommen) somit nur zur Anwendung, wenn feststeht, ob ein Mittelzufluss Einkommen nach § 11 und § 11a ist (so auch *Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 27).

Aufgrund der in § 13 geregelten Verordnungsermächtigung ist die **ALG II-VO/ab 1.1.2023 Bürgergeld-VO**, ergangen, die **weitere Ausnahmen** regelt (dazu unter VII = Rn. 26 bis 43).

Gesetzestechnisch handelt es sich bei der Regelung in § 11a um eine **Fiktion**, da die nach § 11a nicht zu berücksichtigenden Einnahmen Einkommen i. S. d. § 11 darstellen, die Mittelzuflüsse aber bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht bleiben. **Ziel der Regelung** ist es, mit der Privilegierung Einnahmen von der Anrechnung als Einkommen freizustellen, die im Wesentlichen dazu bestimmt sind, Sonderbedarfe der leistungsberechtigten Person zu decken. Diese Sonderbedarfe könnten nicht gedeckt werden, wenn eine Anrechnung erfolgen würde. Weiteres Gesetzesziel ist es, bestimmte Zuwendungen, die einen besonderen Zweck erfüllen, nicht dadurch zu konterkarieren, dass diese Mittelzuflüsse als Einkommen angerechnet werden (BSG, U.v. 6.12.2007 – B 14/7b AS 62/06 R, SGB 2008, 94; U.v. 1.7.2009 – B 4 AS 9/09 R, info also 2010, 38, SGB 2009, 535 und 2010, 367). Im Umkehrschluss wird der Nachrang der Grundsicherung (vgl. dazu Einführung, Rn. 91) gewahrt, weil Einnahmen, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen der Grundsicherung dienen, als Einkommen angerechnet werden.

- 2a** § 11a weist folgende Normstruktur auf:

- In **Abs. 1** werden **bestimmte Einnahmen** von der Berücksichtigung als Einkommen ausgeschlossen (vgl. dazu Rn. 3–6).
- **Abs. 2** trifft eine ausdrückliche Regelung für **Schmerzensgeld** nach § 253 Abs. 2 BGB (vgl. dazu Rn. 7).
- **Abs. 3** betrifft sog. **zweckbestimmte Einnahmen** (vgl. dazu Rn. 8–17c).
- Die **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** werden in **Abs. 4** geregelt (vgl. Rn. 18–20).
- **Zuwendungen Anderer** finden eine Regelung in **Abs. 5** (vgl. Rn. 21–25).
- In **Abs. 6** findet das **Überbrückungsgeld** eine Sonderregelung (vgl. Rn. 25a).
- **Abs. 7** trifft eine Sonderregelung für **Einnahmen aus Ferienjobs** (vgl. dazu Rn. 25b–25d).

- 2b** Parallelvorschriften gibt es im **SGB XII**:

§ 82 Abs. 1 Satz 1, § 83 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 84 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII enthalten entsprechende Regelungen.

- § 83 Abs. 2 SGB XII ist mit § 11a Abs. 2 identisch.
- § 83 Abs. 1 SGB XII ist mit § 11a Abs. 3 S. 1 identisch.
- § 84 Abs. 1 SGB XII entspricht § 11a Abs. 4.
- § 84 Abs. 2 SGB XII ist mit § 11a Abs. 5 vergleichbar, wobei in § 11a Abs. 5 kein Ermessenspielraum vorgesehen ist (vgl. auch Rn. 21).
- § 82 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII ist mit § 11 a Abs. 1 Nr. 6 identisch.
- § 82 Abs. 1 Nr. 6 SGB XII ist mit § 11 a Abs. 7 identisch.
- § 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII ist mit § 11 a Abs. 1 Nr. 5 identisch.
- § 82 Abs. 1 Nr. 9 SGB XII ist mit § 11 a Abs. 1 Nr. 7 identisch.

III. Zu Absatz 1: nicht als Einkommen zu berücksichtigende Leistungen

Absatz 1 übernimmt die im ursprünglichen § 11 Absatz 1 Satz 1 geregelten Ausnahmen. (Zur Gesetzestechnik und Ziel der Regelung vgl. Rn. 2). Inhaltlich entspricht Abs. 1 § 82 SGB XII. Abs. 1 macht eine Ausnahme von der Berücksichtigung als Einkommen für bestimmte Einnahmen, die materiell Einkommen sind. Aus dem Gesetzeszweck ergibt sich, dass die Auflistung in Abs. 1 abschließend ist, obwohl das BSG teilweise (vgl. Rn. 4) zu einer erweiterten Auslegung gelangt (so auch *Meißner*, in: *GK-SGB II*, § 11a – Stand 8/2023, Rn. 4).

1. Leistungen nach diesem Buch

Ziffer 1 stellt Leistungen nach dem SGB II von der Anrechnung als Einkommen frei. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Leistungen nach dem SGB II Einkommen sind, jedoch bei der Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen sind.

Leistungen nach dem SGB II sind

- alle Leistungen, die ihre Rechtsgrundlage im SGB II haben,
 - insbesondere die in §§ 20 ff., also dem Kapitel des 3 des SGB II, geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
 - das Arbeitslosengeld II einschließlich der
 - Leistungen für Mehrbedarf,
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - Sozialgeld,
 - Sonderbedarfe,
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- die in §§ 14 ff. geregelten Eingliederungsleistungen, also
 - das Einstiegsgeld und auch
 - die Mehraufwandsentschädigung, die für Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) gezahlt wird (LSG Bay, U. v. 19.9.2007 – 2 U 80/07; vgl. auch *Mues*, in: *Estelmann*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 15; *Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 74).
- **Einmalzahlungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie** nach §§ 70, 73.

- **Nachzahlungen** von Leistungen, die ihren Rechtsgrund im SGB II haben (SG Dortmund; U. v. 9.3.2009 – S 35 AS 12/07), wie z. B. Nachzahlungen von SGB II-Leistungen nach einem entsprechenden Gerichtsurteil. Daher fallen auch Zinsen nach § 44 SGB I, die für verspätet gezahlte SGB II-Leistungen gezahlt werden, darunter, denn die **Zinsen** sind eine akzessorische Nebenleistung der Leistung nach dem SGB II (LSG BW, U. v. 21.6.2016 – L 9 AS 4918/14, info also 2016, 286, ZfSH/SGB 2016, 493; a. A. *Schmidt/Lange*, in: *Luik/Harich*, 6. Auflage, § 11a, Rn. 6 mit der Begründung, die Zinsen hätten ihren Ursprung nicht im SGB II, sondern in SGB I; vgl. auch weiter unten). Zu Nachzahlungen vgl. auch § 11 Abs. 3.
- Auch Einnahmen, die dadurch entstanden sind, dass die Leistungen nach dem SGB II **angesparrt** wurden, zählen dazu (*Mues*, in: *Estelmann*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 14), wie z. B. ein angespartes Stromguthaben (BSG, U. v. 23.8.2011 – B 14 AS 185/10 R, NDV-RD 2012, 27, info also 2012, 36; a. A. *Schmidt/Lange*, in: *Eicher/Luik/Harich*, 6. Auflage, § 11a, Rn. 8). Es handelt sich um **Rückerstattungen von Vorauszahlungen** aufgrund von Energielieferverträgen, wenn diese Vorauszahlungen in der Zeit der Hilfebedürftigkeit vorgenommen wurden (*Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 81 m. w. N.). Zahlt also eine leistungsberechtigte Person aus ihren monatlichen Regelleistungen Vorauszahlungen und erhält eine Rückerstattung, weil die Vorauszahlungen zu hoch bemessen waren, ändert sich an dem Charakter dieser Leistungen nichts: es bleibt eine Leistung nach dem SGB II (*Adolph*, in: *Adolph*, § 11a – Stand 1/2024, Rn. 19). Dies gilt jedoch nicht für **Rückerstattungen/Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen** im Rahmen von Wohnungsverhältnissen, die auf die Kosten der Unterkunft anzurechnen sind (*Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 89; vgl. dazu auch § 11).
- Davon zu unterscheiden sind Zahlungen der Stromanwenders als sog. **Bonuszahlungen** für einen Anbieterwechsel (BSG, U. v. 14.10.2020 – B 4 AS 14/20 R, SGB 2020, 750, Soziale Sicherheit plus 2020 Heft 12, 2, ZfSH/SGB 2021, 207, FEVS 72, 545, EuG 76, 139).
- Strittig war bisher, ob und inwieweit auch weitere Leistungen, insbesondere **Nachzahlungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII**, unberücksichtigt bleiben. Dies ist besonders in sog. **gemischten Bedarfsgemeinschaften** relevant. Das BSG (U. v. 25.6.2015 – B 14 AS 17/14 R, BSGE 119, 164, info also 2015, 276, NDV-RD 2015, 139, SGB 2015, 450, ZfF 2015, 227, FEVS 67, 289) hat zwischenzeitlich entschieden, dass § 11a Abs. 1 Ziffer 1 eine lückenhafte Regelung enthalte. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift soll eine rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen nicht belohnt werden, so dass Leistungen der drei Fürsorgesysteme SGB II, SGB XII und AsylbLG nicht angerechnet werden können. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG systematisch zusammenhängen, weil sie sich aus der umfassenden Regelung des Fürsorgerechts des früheren BSHG entwickelt haben und einen gemeinsamen verfassungsrechtlichen Kern haben, näm-

lich die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, dem Differenzierung hinsichtlich der Leistungshöhe nicht entgegenstehen. Diese Auffassung überzeugt, so dass auch **Zinsen** auf Nachzahlungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (LSG BW, U. v. 21.6.2016 – L 9 AS 4918/14 – wie vor). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung BSG (U. v. 21.12.2009 – B 14 AS 46/08 R, ZfF 2011, 44) zur Berücksichtigung von Arbeitslosenhilfe als Einkommen, weil diese gerade durch die Systemunterscheide zwischen der Arbeitslosenhilfe und dem Arbeitslosengeld II zu begründen ist. Damit ergibt sich auch bei sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften, bei denen mindestens ein Mitglied dem System des SGB II und mindestens ein Mitglied dem System des SGB XII zugeordnet ist, eine entsprechende Anwendung des § 11a Abs. 1 Nr. 1 auch auf Leistungen des SGB XII.

Nicht zu den Leistungen nach dem SGB II zählen:

- Leistungen nach dem **SGB III**; diese fallen dem Gesetzeswortlaut nicht unter Ziffer 1, können jedoch nach Abs. 3 als zweckgerichtete Leistungen im Einzelfall Berücksichtigung finden (vgl. auch LSG SA, B. v. 23.12.2005 – L 2 B 84/05 AS ER, EuG 60, 383).
- **Kinderzuschlag nach § 6a BKKG** (BSG U. v. 25.10.2017 – B 14 AS 35/16 R, info also 2018, 137, SGB 2018, 39, NZS 2018, 618 mit Anmerkung *Beindorf*, NDV-RD 2018, 104, ZfF 2019, 31, FEVS 69, 529) Er ist – abweichend vom tatsächlichen Zufluss und insoweit als ein für ein Kind gezahlter Unterhalt – in dem Monat als Einkommen anzurechnen, für den er zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II erbracht ist (vgl. auch BSG, U. v. 13.7.2022 – B 7/14 KG 1/12 R: Sind beide Eltern nicht erwerbstätig, besteht für die Bedarfsgemeinschaft mit Kind kein Anspruch auf den Kinderzuschlag); zum Kinderzuschlag vgl. § 11.
- Leistungen nach dem BAföG
- Fahrtkostenerstattungen des Arbeitgebers (vgl. dazu § 11, Rn. 15)
- Rückerstattungen/Guthaben aus der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung (siehe oben)
- Sog. Bonuszahlungen bei Stromanbieterwechsel (siehe oben).

2. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie entsprechende Renten (wurde zum 1.1.2024 aufgehoben; ab 1.1.2025: Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichzahlung an Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz)

Nach Ziffer 2 sind bis zum 1.1.2024 **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** sowie nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorsehen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Bezweckt wird bis zum 1.1.2024 mit dieser Vorschrift, dass Renten, die in besonderem Maße ein mit dem Verlust körperlicher Unversehrtheit einhergehendes Sonderopfer für die Allgemeinheit ausgleichen, nicht durch Anrechnung auf die Grundsicherungsleistungen wieder entwertet werden (BSG, U. v. 5.9.2007 – B 11b AS 49/06 R, NZS 2008, 443, FEVS 59, 198; U. v. 30.4.2020 – B 8 SO 12/18 R, SGB 2020, 365, ZfSH/SGB 2020, 373, Soziale

5

Sicherheit plus 2020, Heft 8-9, 4, FEVS 72, 150 – für SGB XII). Erforderlich ist bis zum 1.1.2024, dass die Zahlung dem Ausgleich von Nachteilen dient, die der Betroffene durch ein von der Allgemeinheit mit auszugleichendes Sonderopfer erlitten hat (LSG RhPf, U. v. 27.8.2015 – L 5 SO 70/15 B ER, FEVS 67, 241 – für SGB XII), was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Betroffene ein Einzelfallunrecht z. B. in Form einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Freiheitsentziehung oder einer schweren politischen Verfolgung erlitten hat und die Leistungen den Ausgleich dieses Sonderopfers bezwecken, also der im Einzelfall entstandene Schaden und ggfs. der Folgeschaden der geschädigten Rechtsgüter wie Freiheit, Leben, Gesundheit oder Vermögen ausgeglichen wird (LSG – wie vor).

Das BVG wird durch die Einführung des **SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht** (vgl. Rn. 1) zum 1.1.2024 aufgehoben. Die entsprechenden Leistungen werden ab dann nach § 28 Absatz 2 und § 154 SGB XIV freigestellt (vgl. Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 19/13824), so dass Ziffer 2 aufgehoben wurde. Durch Artikel 34 des **Gesetzes über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts** vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932) wird mit Wirkung zum 1.1.2025 Abs. 1 Nr. 2 durch „Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz sowie Ausgleichszahlungen für Hinterbliebene nach dem Soldatenentschädigungsgesetz“ ersetzt wird. Mit Wirkung zum 1.1.2025 werden somit die Ausgleichszahlungen für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem SEG (Soldatenentschädigungsgesetz) und Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem SEG nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Dazu enthält § 80 eine Übergangsregelung: „Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nr. 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter“, so dass auch bis zum Inkrafttreten des SEG § 11a Abs. 2 Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz nicht als Einkommen anzusehen sind.

5a Grundrenten nach dem BVG enthalten Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 % (§ 31 BVG), Hinterbliebene wie Ehepartner, Lebenspartner und Kinder (§§ 40 ff. BVG). Nur die Grundrente nach dem BVG fällt unter § 11a Abs. 1 Nr. 2, also nicht die sog Ausgleichrenten (nach §§ 32, 34, 41, 42, 47, 49 und 52 BVG). Enthält eine Grundrente Zulagen, wie z. B. die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 Satz 1 BVG, so zählt diese nicht zur Grundrente (vgl. BSG, U. v. 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R, BSGE 114, 249, FEVS 65, 502, da § 11 bzw. jetzt § 11a nur auf die Grundrente bezogen ist). Diese Zulage stellt auch keine zweckbestimmte Einnahme nach Abs. 3 dar und ist daher von der Berücksichtigung als Einkommen nicht ausgeschlossen.

Wird die **Grundrente angespart**, so stellt sie grundsätzliche Vermögen i. S. d. § 12 dar. Unter dem Aspekt einer besonderen Härte kann jedoch dieses Vermögen geschützt sein (BSG, U. v. 30.4.2020 – B 8 SO 12/18 R, SGb 2020. 365,

ZfSH/SGB 2020, 373, Soziale Sicherheit plus 2020, Heft 8–9, 4, FEVS 72, 150 – für SGB XII).

Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, sind Grundrenten für

- Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3 Abs. 1 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegswaisen und -gefangenen)
- Wehrdienstbeschädigte (§§ 80 ff. Soldatenversorgungsgesetz)
- Zivildienstbeschädigte (§ 3 Zivildienstgesetz)
- Grenzdienstopfer (§§ 59 Bundesgrenzschutzgesetz)
- für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
- für Opfer von Impfschäden (§ 60 Infektionsschutzgesetz)
- für Personen, die in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen rechtstaatswidrig individuelles Unrecht erleiden mussten (§§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz, §§ 21, 22 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz).
- für eine Verletztenrente nach SGB VII, wenn sie aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird – nach § 1 Abs. 3 Bürgergeld-VO (vgl. Rn. 39).

Die Freistellung gilt jedoch nur für die Grundrenten (auch bei einer Nachzahlung und auch für Zinsen – vgl. u.a. SG Dortmund, U. v. 9.9.2016 – S 29 AS 4295/13, ZfSH/SGB 2016, 640) und somit nicht für alle Leistungen an Opfer.

Unter die Ziffer 2 fallen:

- **Ausländische Renten**, wenn sie der Grundrente nach Grund und Höhe (ab 1.1.2024 den Entschädigungszahlungen nach dem SGB XIV) vergleichbar sind, wobei eine rechtsvergleichende Betrachtung von Funktion und Struktur erforderlich ist und die Rente zum Kurswert in Euro umzurechnen ist (BSG, U. v. 5.9.2007 – B 11b AS 49/06 R – wie vor; vgl. auch BSG, U. v. 16.5.2012 – B 4 AS 105/11 R, info also 2012, 231, SGB 2012, 399; a. A. *Meißner*, in: *GK-SGB II*, § 11a – Stand 8/2023, Rn. 6.1). Erforderlich ist also, dass die Leistungen einer ausländischen Rente nicht dazu dient, fehlendes Einkommen zur Ermöglichung eines angemessenen LU zu kompensieren, sondern dem Ausgleich von Nachteilen dient, die der Betroffene durch ein von der Allgemeinheit mit auszugleichendes Sonderopfer erlitten hat (LSG RhPf, U. v. 27.8.2015 – L 5 SO 70/15 B ER, FEVS 67, 421 für SGB XII für eine russische Invaliden-Rente mit einem Zuschlag zur Rente; vgl. auch BSG, U. v. 30.6.2016 – B 8 SO 3/15 R, SGB 2016, 518, info also 2017, 42, NDV-RD 2017, 130, ZfF 2017, 25, FEVS 68, 315 zur russischen Alters- und Invalidenrente sowie BSG, U. v. 7.12.2017 – B 14 AS 7/17 R, NDV-RD 2018, 81, NZS 2018, 329 mit Anmerkung *Husemann*, FEVS 69, 545 sowie LSG NRW, U. v. 22.11.2018 – L 19 AS 2281/16, NZS 2020, 770 mit Anmerkung *Türpe*; vgl. auch BSG, U. v. 8.12.2022 – B7/14 AS 10/21 R, Soziale Sicherheit plus 2023, 3, NZS 2023, 618 mit Anmerkung *Filges*, SGB 2023, 624, info also 2023, 136; für eine russische Altersrente, die den Bezug von SGB II-Leistungen nach § 7 ausschließt; ebenso BSG, U. v. 8.12.2022 – B 7/14 AS 11/21 R, FEVS 74, 542). Daher fallen die österreichische Invalidi-

5b

tätspension, die nach polnischem Recht gezahlte Pflegezulage, der vom russischen Rentenversicherungsträger geleistete Erhöhungsbetrag nicht darunter (*Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 125 ff. und BSG, U. v. 30.6.2016 – wie vor; a. A. LSG NRW, U. v. 22.11.2018 – wie vor: die vom russischen Rentenfonds bewilligte Altersarbeitsrente ist mit der deutschen Altersrente vergleichbar) ebenso die für geflüchteten Ukrainer bestehenden Rentenansprüche, da diese derzeit nicht ausgezahlt werden (vgl. dazu *Uyanik*, SGB 2023, 479).

- **Grundrente** nach dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (BSG, U. v. 14.6.2018 – B 14 AS 13/17 R)
- **Schwerstbeschädigtenzulage** nach § 31 Abs. 4 S. 1 BVG
- **Witwen- und Waisengrundrente** nach § 40, 45 f. BVG
- **Zinsen auf verspätetete Zahlungen oder Nachzahlungen von Grundrenten** (SG Düsseldorf, U. v. 9.9.2016 – S 29 AS 4295/13)

5c Nicht unter Ziffer 2 fallen damit (vgl. auch *Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 105 ff.)

- **Altersrenten** für schwerbehinderte Menschen (BSG, U. v. 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R, BSGE 97, 265)
- **Ausgleichsrenten, Schwerbeschädigtenzulage, Ehegattenzuschlag, Elternrente und Kleiderverschleißpauschale nach dem BVG** ((BSG, U. v. 17.10.2013 – B 14 AS 58/ 12 R, FEVS 65, 502).
- **Berufsunfähigkeitsrenten** (BSG, U. v. 5.9.2007 – B 11 b AS 51/06 R, FEVS 59, 349; info also 2008, 57; U. v. 19.10.2010 – B 14 AS 51/09 R, SGB 2010, 711)
- **betriebliche Invaliditätsrenten** (BSG, U. v. 16.5.2007 – B 11 AS 27/06 R, SGB 2007, 421)
- **Erwerbsunfähigkeitsrenten** (BSG, U. v. 16.5.2007 – B 11b AS 27/06 R; U. v. 19.9.2008 – B 14/7b AS 10/07 R)
- **Verletztenrenten nach dem SGB VII** (BSG, U. v. 29.3.2007 – B 7b AS 2/06 R, FEVS 59, 1; U. v. 5.9.2007 – B 11 b AS 15/06 R, BSGE 99, 47, NZS 2008, 138 und 215, SGB 2207, 673, ZfF 2008, 165, NDV-RD 2008, 12; U. v. 6.12.2007 – B 14/7b 20/06, 22/06 und 62/06 R; U. v. 17.3.2009 – B 14 AS 15/08 R, SGB 2009, 290; ZfSH/SGB 2009, 342; FEVS 61, 5; BVerfG, B. v. 16.3.2011 – 1 BvR 591/08 und 1 BvR 593/08, ZfSH/SGB 2011, 407, SGB 2011, 702 mit Anmerkung *O'Sullivan*, SGB 2011, 691); eine Ausnahme macht § 1 Abs. 6 Bürgergeld-VO (vgl. Rn. 42), denn Verletztenrente ist eine abstrakt berechnete Verdienstausfallentschädigung, die ebenso wie der Arbeitslohn selbst der Sicherung des Lebensunterhalts dient (BVerfG, 16.3.2011, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08); zur Verletztenrente vgl. auch BSG, U. v. 14.2.2013 – B 14 AS 198/11 R, SGB 2013, 229 sowie U. v. 17.10.2013 – B 14 AS 65/12 R und B 14 AS 58/12 R, FEVS 65, 502 und Rn. 38)
- betriebliche Invaliditätsrenten (BSG, U. v. 16.5.2007 – B 11 AS 27/06 R, SGB 2007, 421)
- **Leistungen der privaten Unfallversicherung** (LSG Nordrhein- Westfalen, B. v. 5.1.2010 – L 1 B 29/09 AS)

- **Übergangsleistungen nach § 31 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung** (BSG, U. v. 18.2.2010 – B 14 AS 76/08 R, NZS 2011, 70, info also 2010, 137).

Nr. 2 ist seit dem 31.12.2023 mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ **SGB XIV** am **1.1.2024** entfallen. Eine Übergangsregelung für das Jahr 2024 war in § 80 vorgesehen, ist jedoch durch das Bürgergeld-Gesetz (vgl. Rn. 1) aufgehoben worden. Soweit Leistungen nach dem SGB XIV anrechnungsfrei sind, ergibt sich dies aus § 11 Nr. 3 und § 28 Abs. 2 SGB XIV.

Zum 1.1.2025 regelt Nr. 2 die Freistellung von Ausgleichszahlungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.

3. Renten und Beihilfen nach dem BEG (ab 1.1.2024 Entschädigungszahlungen nach dem 9. Kapitel des SGB XIV)

Nach Ziffer 3 sind **Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz**, ab 1.1.2024 Entschädigungszahlungen nach dem **9. Kapitel des SGB XIV** kein Einkommen i. S. d. § 11.

Renten und Beihilfen nach dem **Bundesentschädigungsgesetz** werden für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung erbracht. Die Leistungen werden nicht vollständig, sondern nach dem Gesetzeswortlaut nur bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente nach dem BVG von der Einnahmenberechnung ausgenommen, da es ansonsten zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung im Vergleich zu einer unmittelbar nach dem BVG zu zahlenden Grundrente käme.

Privilegiert sind somit nur die Renten und Beihilfen, die für **Schäden an Leben, Körper und Gesundheit** erbracht werden, nicht jedoch Leistungen für Schäden an Freiheit, Eigentum, Vermögen, beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen, die folglich Einkommen i. S. d. § 11 darstellen.

Auch die **Verletztenrente** nach dem GUV fällt nicht darunter (*Hengelhaupt*, in: *Hauck/Noftz*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 132).

Das SGB XIV regelt **ab dem 1.1.2024** das Soziale Entschädigungsrecht, nämlich die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern einer Gewalttat, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und eine daraus resultierende Schädigungsfolge beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, von Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dem Infektionsschutzgesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (so die amtliche Begründung BT-Drs. 19/13824). Damit stellt das Gesetz eine Weiterentwicklung des Bundesversordnungsgesetzes dar, in dem es das Soziale Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des SGB bündelt.

Die Entschädigungszahlungen werden im 9. Kapitel geregelt, wobei monatliche Entschädigungszahlungen (§ 84 SGB XIV) sowie Abfindungen (§ 85 SGB XIV) an die Geschädigten sowie an Witwen und Witwer sowie an Partner

5d

6

einer eheähnlichen Gemeinschaft (§§ 86, 87 SGB XIV) sowie an hinterbliebene Eltern (§ 88 SGB XIV) vorgesehen sind.

4. Aufwandsentschädigungen nach § 1878 BGB

6a Durch das Teilhabestärkungsgesetz (vgl. Rn. 1) wurde Ziffer 4 neu eingefügt. Danach bleiben **Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB** (Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, ist die bislang als Aufwandsentschädigung bezeichnete Pauschale für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt – BGBI. I S. 907 – und wird zukünftig Aufwandspauschale genannt) von der Berücksichtigung als Einkommen frei, wenn sie kalenderjährlich den Betrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreiten.

Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB werden dem Vormund, Pfleger oder Betreuer jährlich gezahlt (derzeit 400 Euro, ab 1.1.2023 425 Euro pro Betreuung) und können daher nach § 11b nur einmal mit einem Grundfreibetrag abgesetzt werden, obwohl sie den monatlichen Aufwand des Vormunds, Pflegers oder Betreuers decken. Bei einer monatlichen Auszahlung könnte monatlich der Grundfreibetrag in Abzug gebracht werden; bei der nach § 1878 Abs. 3 BGB jährlichen Auszahlung hat dies zur Folge, dass der Freibetrag aufgrund des Monatsprinzips (vgl. dazu § 11, Rn. 39a) nur im Zuflussmonat gewährt wird, obwohl die Pauschale für ein ganzes Jahr gezahlt wird (vgl. BSG, U. v. 24.8.2017 – B 4 AS 9/16 R, SGB 2017, 585, Soziale Sicherheit plus 2017, 2, NZS 2018, 73 mit Anmerkung *Hoffmann*, FEVS 69, 392; *Mues*, in: *Estelmann*, § 11a – Stand 10/2022, Rn. 20). Diese Systemungerechtigkeit beseitigt Ziffer 4, indem eine Aufwandsentschädigung für mehrere Betreuungen bis zu einem Höchstbetrag (von derzeit ca. 3.000 Euro) als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wobei sich die Anrechnungsfreiheit nicht negativ auf die Einkommensanrechnung anderer Einkünfte auswirkt, so das z. B. eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Betreuung in Höhe von jährlich 3.000 Euro und eine Übungsleiterpauschale in Höhe von ebenfalls jährlich 3.000 Euro nebeneinander anrechnungsfrei sind.

Im SGB XII gilt nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 diese Regelung ebenfalls.

Kritisch ist anzumerken, dass die Regelung nur für die Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB gilt. Tätigkeiten, bei denen ebenfalls ein gesellschaftliches Bedürfnis für die Anerkennung besteht, bleiben unberücksichtigt. Für sie gilt jedoch nunmehr Ziffer 5.

5. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

6b Durch das **Bürgergeld-Gesetz** (vgl. Rn. 1) wurde die neue Ziffer 5 eingefügt.

Mit § 11 Abs. 1 Ziffer 5 soll die Anrechnung die Anrechnung von steuerfreien Einnahmen, die bisher in § 11b Abs. 2 Satz 3 geregelt war (der gestrichen wurde), vereinfacht werden, da diese nun nicht mehr als monatliche Absetzbeträge behandelt werden, sondern als jährlicher Höchstbetrag nicht mehr als Einkommen anzusehen sind. Damit soll eine höhere Anerkennung ehrenamt-

licher Tätigkeit und zugleich ein Anreiz schaffen werden, sich entsprechend zu engagieren (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873).

§ 11a Abs. 1 Ziffer 5 bezieht sich auf **Tätigkeiten, die nach § 3 Ziffer 12, 26 oder 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei sind**, also wenn die leistungsberechtigte Person ausschließlich Einkommen aus den genannten Tätigkeiten (sog. **privilegiertes Erwerbseinkommen**) erzielt. § 11 a Abs. 1 Ziffer 5 enthält eine Rechtsgrundverweisung (BSG, U. v. 21.7.2021 – B 14 AS 29/20 R, SGB 2021, 630, ZfF 2022, 42, FEVS 73, 349, EuG 76, 403, ZfF 2022, 255, NDV-RD 2023, 58), so dass nach § 3 Ziffer 26 EStG gleichermaßen Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit und solche aus selbstständig ausgeübter Tätigkeit erfasst sind. Dabei handelt es sich um

- **Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen** für Personen, die öffentliche Dienste leisten und die die entstandenen Aufwendungen abgelenken. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt nicht vor, wenn die Entschädigung für einen Verdienstausfall oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwachsen ist. Aufwandsentschädigungen, die zweckbestimmt sind, also für Fahrtkosten, Sitzungsgelder, fallen nicht darunter: sie werden als zweckbestimmte Leistungen nicht angerechnet (vgl. auch § 11, Rn. 13).
- Einnahmen aus der **nebenberuflichen Tätigkeit** als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (vgl. dazu BSG, U. v. 24.8.2017 – B 4 AS 9/16 R, SGB 2017, 585, Soziale Sicherheit plus 2017, 2, NZS 2018, 73 mit Anmerkung Hoffmann, FEVS 69, 392) oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen, Tätigkeiten im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang – auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage –, die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden (*Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11 – 11b* – Stand 1.7.2023, Ziffer 11.73; vgl. auch hess. LSG, U. v. 5.2.2020 – L 6 AS 292/18, NZS 2020, 434 mit Anmerkung Senger mit einer umfassenden Darstellung der Nebenamtlichkeit – dazu Revision BSG, U. v. 21.7.2021 – B 14 AS 29/20 R, SGB 2021, 630. ZfF 2022, 42, FEVS 73, 349, EuG 76, 403, ZfF 2022, 255, NDV-RD 2023, 58). Da auf die Nebenamtlichkeit abgestellt wird, kommt es nicht darauf an, ob die Nebenamtlichkeit ein spezifisch ehrenamtliches Gepräge aufweist (BSG, U. v. 21.7.2021 – B 14 AS 29/20 R – wie vor). Es kommt auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit zu Erwerbszwecken oder in der Erwartung einer finanziellen Gegenleistung im Sinne einer Erwerbsabsicht oder zur Verfolgung ideeller Zwecke unentgeltlich ausgeübt wird oder ob finanzielle Zuwendungen nur in Form von Aufwendersersatz konkrete oder pauschale Aufwände abdecken (BSG, U. v. 21.7.2021 – B 14 AS 29/20 R – wie vor).

- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- die Aufwandspauschalen nach § 1878 BGB, also Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Vormund, die bis zum 1.7.2021 im Gesetz geregelt war, wird nunmehr nach § 11a Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr als Einkommen angesehen (vgl. Rn. 6a).

Nach dem Gesetzeswortlaut reicht es aus, dass die leistungsberechtigte Person aus einer dieser Tätigkeiten Bezüge oder Einnahmen erhält, die steuerfrei sind.

6d Durch die Neuregelung wird eine Angleichung an die steuerrechtliche Beurteilung des gleichen Vorgangs erreicht, da jetzt nicht mehr der monatliche Betrag um einen erhöhten Absatzbetrag nach § 11b entscheidend ist, sondern **die jährlichen Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro nicht als Einkommen i. S. d. § 11 angesehen werden.**

Kritisch ist anzumerken, dass laut § 3 Nr. 12 EStG die gesamten hier aufgeführten Einnahmen, nach § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen bis 3.000 € und nach § 3 Nr. 26a EStG die darin beschriebenen Einnahmen bis 840 € pro Jahr steuerfrei sind. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II jedoch alle dort aufgeführten Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht als Einkommen gelten. Von den Regelungen des EStG wird damit abgewichen.

Werden mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so ist dieser Sachverhalt nach dem EStG zu beurteilen, da es sich in § 11 a Abs. 1 Ziffer 5 um eine Rechtsgrundverweisung handelt: Neben einer Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG kann eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nur beansprucht werden, wenn die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden (*Herbe/Palsberg*, S. 61 mit Hinweis auf ein entsprechendes Anwendungsschreiben des BMF). Daher bleiben in solchen Fällen die kumulierten Einnahmen bis zu einer Grenze von 3.000 Euro pro Jahr ohne Berücksichtigung als Einkommen.

6e Mit dieser Regelung werden die in § 11 a Abs. 1 Nr. 5 genannten steuerprivilegierten Einkommen im Gegensatz zum Erwerbseinkommen somit **bevorzugt behandelt**, führen also zu einer Besserstellung. Darin kann ein Verstoß gegen Art. 3 GG zu sehen sein (vgl. SG Dresden, U. v. 11.6.2013 – S 49 AS 22/12), denn Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nicht, Erwerbseinkommen freizustellen, weil irgendeine ehrenamtlich steuerprivilegierte Tätigkeit ausgeübt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Verletzung des Art. 3 GG erst dann vorliegt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstiger einleuchtender Grund für die sachliche Differenzierung nicht ergibt, wenn also die gesetzliche Regelung als willkürlich bezeichnet werden muss. Mit der Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 5 soll ein gesellschaftlich gewünschtes Verhalten gefördert werden, so dass ein sachlicher Grund für die Differenzierung vorliegt (so auch *Weber*, DVP 2014, 244 zur Vorgängerregelung in § 11b).

6f Auch die bisher problematischen Fälle, in denen neben dem privilegierten Einkommen weiteres, normales Einkommen erzielt wird, also das **Zusammentreffen von privilegiertem Erwerbseinkommen mit normalem Er-**

werbseinkommen, werden durch die Neuregelung gelöst, denn die Regelung nach § 11 a Abs. 1 Nr. 5 bezieht sich nur auf das privilegierte Einkommen oder beide Einkommen. Folglich sind das Erwerbseinkommen und das nach § 11 a Abs. 1 Nr. 5 privilegierte Einkommen jeweils getrennt zu betrachten (so zur Vorgängerregelung in § 11b BSG, U. v. 28.10.2014 – B 14 AS 61/13 R, SGB 2014, 679, soziale Sicherheit plus Heft 12 2014, 5, info also 2015, 87, ZfF 2015, 92, FEVS 66, 457; vgl. auch U. v. 27.9.2022 – B 7/14 AS 59/21 R, NZS 2024, 57 mit Anmerkung Schweitzer zur Vorgängerregelung: für steuerprivilegierte Einnahmen, die den Betrag von 3.000 Euro überschreiten, gilt nach der Neuregelung in § 11 a Abs. 5 die Absetzbetragsregelung nach § 11b Abs. 2 und 3. Beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften scheidet eine Mehrfachabsetzung der Versicherungspauschale etc. aus, da die Einnahmen aus steuerprivilegierten Tätigkeiten als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gelten, so dass der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 umfasst).

Unproblematisch ist die Berücksichtigung der Zahlungen aus steuerfreien Aufwandsentschädigungen bzw. Einnahmen aus einer Nebentätigkeit, wenn diese Zahlung z. B. am Jahresende **in einer Summe** erfolgen, denn in diesem Fall kann die Zahlung nach dem Monatsprinzip (vgl. § 11, Rn. 39 a ff) nur im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2). Übersteigt die Einnahme die steuerrechtliche Freigrenze nicht, so ist die Einnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Falls der Grenzwert von 3.000 Euro überschritten wird, liegt in der übersteigenden Höhe im Zuflussmonat Einkommen vor, so dass ggfs. existenzsichernde Leistungen mangels Bedarf entfallen können (so auch *Herbe/Palsherm*, S. 61). In diesem Fall könnte auch § 11 Abs. 3 zur Anwendung kommen, wenn die Zahlung als Nachzahlung angesehen wird (vgl. zur Nachzahlung § 11).

Wenn die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit und steuerfreien Aufwandsentschädigung **monatlich** ausgezahlt werden, so sind diese grundsätzlich bei Bürgergeld zu berücksichtigen (*Herbe/Palsherm*, S. 61). Darin könnte jedoch eine Ungleichbehandlung gesehen werden, da in diesem Fall die mit § 11a Abs. 1 Ziffer 5 beabsichtigte Privilegierung (vgl. Rn. 6b) des Einkommens entfielen. Um dem mit der Privilegierung beabsichtigten Zweck (vgl. Rn. 6b) gerecht zu werden, müsste monatlich ein Betrag von 250 Euro (3.000 dividiert durch 12) als Einkommen unberücksichtigt bleiben.

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz

Mit § 11 a Abs. 1 Ziffer 6 wird das **Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz** nicht mehr als Einkommen angesehen.

Die Neuregelung stellt dabei auf Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes erfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873; zum

6g

6h

Mutterschaftsgeld vgl. auch LSG Sachsen, U. v. 9.5.2023 – L 4 AS 179/20, NZS 2023, 709 mit Anmerkung *Senger*).

Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es nicht nach § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen ist, gegebenenfalls bis zu bis 300 Euro. Mit der Neuregelung bleibt das Mutterschaftsgeld, das monatlich bis zu 390 Euro betragen kann, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vollständig unberücksichtigt (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873).

Mutterschaftsgeld wird für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag nach § 19 Abs. 1 und 2 MuSchG geleistet. Der Mutterschutzlohn, der vom Arbeitgeber zu zahlen ist (Arbeitgeber-Zuschuss), wenn eine Frau wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf (§ 18 Satz 1 MuSchG) ist vom Mutterschaftsgeld zu unterscheiden, denn nur das Mutterschaftsgeld ist von § 11a Abs. 1 Nr. 6 erfasst.

Der Gesetzgeber begründet die Regelung damit, dass die Änderung zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873). Mutterschaftsgeld kann aufgrund seiner Zahlweise in der Praxis nämlich in aller Regel erst nachträglich berücksichtigt werden; die Folge sind rückwirkende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide beziehungsweise eine notwendige Anzeige und Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40a. Diese verwaltungsaufwendige Rückabwicklung entfällt künftig (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873).

Kritisch ist zu dieser Regelung anzumerken, dass das Mutterschaftsgeld eine Entgeltersatzleistung wie das Krankengeld ist, das weiterhin anzurechnen ist.

7. Erbschaften

- 6i** Nach § 11a Abs. 1 Ziffer 7 werden Erbschaften (Durch das „Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023, Nr. 408, erfolgte zum 1.1.2024 eine Änderung), also einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. **Erbschaften** – sowohl geringfügige, als auch erhebliche – d.h. die Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen werden damit nicht mehr als Einkommen angesehen, wenn es sich um eine einmalige Einnahme handelt, sich also die Einnahme in einer einzigen Leistung erschöpft (vgl. dazu § 11, Rn. 39a). Es erfolgt also Zuflussmonat keine Berücksichtigung, weder als Einkommen noch als Vermögen (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873; vgl. auch *Doering-Striening*, ZErb 2023, 131). Im Folge Monat des Zuflusses ist eine einmalige Einnahme aus einer Erbschaft (Vermächtnis oder Pflichtteilsanspruch) dem Vermögen zuzuordnen (Aus der amtlichen Begründung BT-Drs. 20/3873; *Doering-Striening*, ZErb 2023, 131). Einmalige Einnahmen Erbschaften (und Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen) verbleiben damit im Rahmen der Vermögensfreibeträge bei den